

Förderung von Beschäftigungsverhältnissen

Eingliederungszuschuss

Wer?
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte deren Vermittlung erschwert ist

Wieviel?
Bis zu 12 Monate 50% des Arbeitsentgeldes (bei Kunden über 50 und behinderten/schwerbehinderten gelten andere Fördermöglichkeiten) - Zahlung erfolgt an den AG

Fördervoraussetzungen?
Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses

Einstiegsgeld

Wer?
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Wieviel?
Einzelfallbezogene Bemessung gem. ESGV (Link evtl.), idR für 3 Monate - Zahlung erfolgt an den AN

Fördervoraussetzungen?
Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, die zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit führt und die Förderung erforderlich ist

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

Wer?
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mindestens 2 Jahre arbeitslos sind und mindestens 6 Monate aktiviert worden sind

Wieviel?
1. Jahr: 75% und im 2. Jahr 50% des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts - Zahlung erfolgt an den AG

Fördervoraussetzungen?
Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses (ohne Abgabe zur AV) von mindestens 2 Jahren

Teilhabe am Arbeitsleben

Wer?
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mind. 25 Jahre alt sind, mind. 6 Jahre innerhalb der letzten 7 Jahre Alg II bezogen haben, nicht oder nur kurzzeitig sv-pflichtig bzw. geringfügig oder selbständig beschäftigt waren und für die noch kein Zuschuss nach §16i für 5 Jahre gezahlt wurde

Personen, die mind. 5 Jahre Alg II bezogen haben, wenn sie schwerbehindert sind oder in einer BG mit mind. einem minderjährigen Kind leben

Wieviel?
1. & 2. Jahr: 100%
3. Jahr: 90%
4. Jahr: 80%
5. Jahr: 70%
der Höhe des Mindestlohns bzw. bei tarifgebundenen AG auf das tatsächliche Arbeitsentgelt

Fördervoraussetzungen?
Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses (ohne Abgabe zur AV) von mindestens 5 Jahren

Arbeitsmöglichkeiten

Wer?
Arbeitsmarktfremde erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die einer besonderen Unterstützung und Begleitung bedürfen.

Wieviel?
Angemessene Mehraufwandsentschädigung idR in Höhe von 1,50 € pro geleisteter Arbeitsstunde zusätzlich zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Fördervoraussetzungen?
Zuweisung in eine Arbeitsmöglichkeit, deren Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettberberbsneutral sind für die Dauer von maximal 24 Monaten in einem Zeitraum von 5 Jahren